



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 22. Dezember 1998

Nummer 52

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Änderung im Standesamtsbezirk Nauen (Landkreis Havelland)	1046
Änderung in den Standesamtsbezirken Gransee im Amt Gransee und Gemeinden und Velten (Landkreis Oberhavel)	1046
Änderung im Standesamtsbezirk Wusterhausen/Dosse (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)	1046
Änderung in den Standesamtsbezirken Trebbin und Zossen (Landkreis Teltow-Fläming)	1046
Änderung in den Standesamtsbezirken Eichwalde, Golßen im Amt Golßener Land und Luckau (Landkreis Dahme-Spreewald)	1046
Änderung des Namens der Stadt Schwarzheide/N.L.	1047
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen für die Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen	1047
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von „Arbeit statt Sozialhilfe“	1049
Festlegung der Berufszweige, in denen kein ausreichendes Angebot an weiblichen Arbeitskräften besteht, nach § 7 Abs. 3 Frauenförderverordnung	1051
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Land Brandenburg an In- und Auslandsmessen sowie -ausstellungen	1052
Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten	
Einstellung von Rechtsreferendaren - Festsetzung der Ausbildungskapazität	1052
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Entgelttarife der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB)	1053
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 51/1998	

**Änderung im Standesamtsbezirk Nauen
(Landkreis Havelland)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. Dezember 1998

Nach Eingliederung der Gemeinde Wernitz in die Gemeinde Wustermark (Amt Wustermark) mit Wirkung vom 27. September 1998 umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Buchow-Karpzow, Elstal, Groß Behnitz, Grünefeld, Hoppenrade, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Nauen, Priort, Retzow, Ribbeck, Selbelang, Tietzow, Wachow und Wustermark.

**Änderung in den Standesamtsbezirken Gransee
im Amt Gransee und Gemeinden und Velten
(Landkreis Oberhavel)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. Dezember 1998

Nach Bildung der neuen Gemeinden Stechlin, Großwoltersdorf und Sonnenberg und Eingliederung der Gemeinde Seilershof in die Stadt Gransee umfasst der Standesamtsbezirk Gransee mit Wirkung vom 27. September 1998 die Gemeinden Gransee, Großwoltersdorf, Löwenberger Land, Rönnebeck, Schönermark, Schulzendorf, Sonnenberg und Stechlin.

Nach Bildung der neuen Gemeinde Oberkrämer (Amt Oberkrämer) umfasst der Standesamtsbezirk Velten mit Wirkung vom 18. Mai 1998 die Gemeinden Bärenklau, Bötzow, Leegebruch, Marwitz, Oberkrämer, Schwante und Velten.

**Änderung im Standesamtsbezirk
Wusterhausen/Dosse
(Landkreis Ostprignitz-Ruppin)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. Dezember 1998

Nach Eingliederung der Gemeinde Segeletz in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse mit Wirkung vom 27. September 1998 umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Barsikow, Bückwitz, Dessow, Nackel, Trieplatz und Wusterhausen/Dosse.

**Änderung in den Standesamtsbezirken
Trebbin und Zossen
(Landkreis Teltow-Fläming)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. Dezember 1998

Nach Bildung der neuen Gemeinde Trebbin mit Wirkung vom 27. September 1998 umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Lüdersdorf, Schönhagen, Thyrow und Trebbin.

Nach Eingliederung der Gemeinden Lindenbrück und Waldstadt in die Gemeinde Wünsdorf mit Wirkung vom 27. September 1998 umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Glienick, Groß Schulzendorf, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen.

**Änderung in den Standesamtsbezirken Eichwalde,
Golßen im Amt Golßener Land und Luckau
(Landkreis Dahme-Spreewald)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. Dezember 1998

Standesamt Eichwalde

Nach Bildung der neuen Gemeinde Waltersdorf (Amt Schönefeld) mit Wirkung vom 27. September 1998 umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Diepensee, Eichwalde, Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf und Zeuthen.

Standesamt Golßen

Nach Eingliederung der Gemeinde Mahlsdorf in die Stadt Golßen mit Wirkung vom 1. Mai 1998 umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Falkenhain, Glienig, Golßen, Jetsch, Kasel-Golzsig, Schiebsdorf, Sellendorf und Zützen.

Standesamt Luckau

Nach Eingliederung der Gemeinde Zieckau in die Stadt Luckau mit Wirkung vom 1. September 1998 umfasst der Standesamtsbezirk die Gemeinden Bergen, Cahnsdorf, Drahnsdorf, Duben, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich Drehna, Görlsdorf, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmeritz, Luckau, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Willmersdorf-Stöbritz und Zöllmersdorf.

**Änderung des Namens
der Stadt Schwarzheide/N.L.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 3. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Änderung des Namens der Stadt Schwarzheide/N.L. (Landkreis Oberspreewald-Lausitz) in

Schwarzheide

mit Wirkung vom 1. Januar 1999 genehmigt.

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung investiver
Maßnahmen für die Bewässerung landwirtschaftlich
und gärtnerisch genutzter Flächen**

Vom 15. Oktober 1998

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für investive Maßnahmen der Bewässerung.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- 2.1 Rekonstruktion, Modernisierung und Ersatzneubau von Bewässerungsanlagen einschließlich der Erneuerung und Verbesserung des Bewässerungsnetzes zur Senkung des Energieverbrauchs und der Wasserinanspruchnahme.
- 2.2 Investitionen für die Errichtung geschlossener oder quasi geschlossener Bewässerungssysteme in Gewächshäusern und im Gartenbau.
- 2.3 Bau von Wassersammelbecken und Kleinspeichern für Bewässerungszwecke.
- 2.4 Vorarbeiten, z. B. Untersuchungen, Erhebungen und Planungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis

2.3, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind folgende Unternehmen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand unter 25 % beträgt:

- 3.1 Landwirtschaftliche Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) im Haupterwerb (Wiedereinrichter und Neueinrichter)
- 3.2 Landwirtschaftliche Unternehmer im Nebenerwerb, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten oder öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht, darunter mindestens 25 % aus unmittelbarer landwirtschaftlicher Tätigkeit. Der Betriebsinhaber verbringt mindestens 50 % seiner Arbeitszeit im Betrieb
- 3.3 Landwirtschaftliche Unternehmen in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (e.G.), Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), Personengesellschaften (KG, GmbH & Co KG), die aus der Umstrukturierung ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften hervorgegangen oder neu gegründet worden sind
- 3.4 Juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Für Antragsteller nach den Nummern 3.1 (Unternehmen), 3.3 (Genossenschaften und Gesellschaften) und Nummer 3.4 (juristische Personen, die kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen) gilt:
 - 4.1.1 Zwei Drittel der aktiven Mitglieder von Genossenschaften oder der im Unternehmen tätigen Gesellschafter und mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung - bei natürlichen Personen der Zuwendungsempfänger - müssen mehr als die Hälfte der Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb aufwenden.
 - 4.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf und einen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsausbildung (z. B. Techniker, Meister) nachzuweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

- 4.1.4 Mindestens die Hälfte des Gesamteinkommens oder des Unternehmensgewinnes wird aus landwirtschaftlicher Tätigkeit bezogen.
 - Zuleitungen (Erdleitung, mindestens 10 Hydranten) bis zu 1.000 DM je ha
- 4.1.5 Der Zuwendungsempfänger ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung und zur Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes (gemäß Artikel 5 VO (EG) Nr. 950/97) verpflichtet.
 - Einzelregner mit Vorschub bis zu 8.000 DM je Regner
 - Berechnungsmaschinen bis zu 40.000 DM je Maschine
- 4.1.6 Der Zuwendungsempfänger kann nachweisen, dass das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer ist als 63.029 DM (120 % des Referenzeinkommens).
 - Tropfbewässerung (Regeleinrichtung, Filter, Leitung und Zubehör) bis zu 2 DM je m Leitung
- 4.2 Bei Antragstellern nach Nummer 3.1 (Unternehmen) und Nummer 3.2 (Nebenerwerbsbetriebe) gilt:
 - Speicher mit umfangreichem Ausbau bis zu 5 DM je m³
 - Speicher, z. B. durch Anhöhen, Sammelbecken bis zu 3 DM je m³
 - Bewässerungsnetze, einschließlich Einstaubauwerke bis zu 5.000 DM je ha
 - Entwässerungssysteme bis zu 4.500 DM je ha
 - geschlossene Bewässerungssysteme bis zu 50 DM je m² Kulturfäche
 - Vorarbeiten, Erkundungen bis zu 15.000 DM pro Projekt max. 7 % des Investitionsvolumens.

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 DM je Jahr, darunter aus nichtlandwirtschaftlichen Einkünften 75.000 DM, nicht überschritten haben.

In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde zulassen, dass zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkünfte erzielt oder erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden können und die Einkünfte, die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

Der Investitionszuschuss darf einen Anteil von 45 % für Immobilien und 30 % für die übrigen Investitionen in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten, in allen übrigen Gebieten beträgt der Zuschuss maximal 35 % für Immobilien und 20 % für die übrigen Investitionen.
- 4.3 Für Investitionsvorhaben müssen, soweit erforderlich, wasserrechtliche Genehmigungen, Zulassungen oder Bewilligungen erteilt sein.
 - Für Landwirte im Haupterwerb unter 40 Jahre können die Zuschüsse um 25 % erhöht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendungen: Zuschüsse
- 5.4 Bemessungsgrundlage
 - Der Zuschuss beträgt für
 - Wasserförderung (einschl. Pumpe ELT-Antrieb und ELT-Anschluss) bis zu 25.000 DM je Brunnen

- 5.5 Der förderfähige Investitionsumfang nach Nummer 5.4 darf insgesamt je Antragsteller 450.000 DM nicht überschreiten.
- 5.6 Die Bagatellgrenze beträgt 1.000 DM.
- 5.7 Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungen dürfen nicht bewilligt werden, wenn für die gleiche Maßnahme öffentliche Finanzierungshilfen nach anderen Förderprogrammen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und

des Küstenschutzes“ in Anspruch genommen wurden oder werden.

6.2 Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann alternativ oder als Ergänzung zur Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms vom 13. Januar 1997 gewährt werden.

6.3 Das mit öffentlichen Mitteln geförderte Investitionsvolumen des Unternehmens darf im Zeitraum von sechs Jahren folgende Grenzen nicht überschreiten:

- bei bäuerlichen Familienbetrieben für die ersten beiden Voll-AK je 340 TDM, für jede weitere Voll-AK 170 TDM.
Je Betrieb darf jedoch die Summe von 2,5 Mio. DM nicht überschritten werden.
- bei juristischen Personen 2,5 Mio. DM.

Öffentliche Finanzierungshilfen nach der einzelbetrieblichen Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind dabei anzurechnen.

6.4 Investitionen, die vor der Bewilligung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn ist unverzüglich schriftlich zu stellen und zu begründen. Über diesen entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid.

6.5 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörden sind die Landkreise sowie die kreisfreien Städte.

7.2 Als Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

7.2.1 Technische Konzeption der Berechnungsanlagen

7.2.2 Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan

7.3 Über die Förderungsanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch schriftlichen Bescheid.

7.4 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.

7.5 Prüfung und Rückforderung von Mitteln

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1999.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen für die Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 514) außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von „Arbeit statt Sozialhilfe“

Vom 30. November 1998

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Landes Zuwendungen zur Schaffung und Förderung sowohl von Einzelarbeitsplätzen als auch von Arbeitsplätzen in Arbeits- und Qualifizierungsprojekten für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit Bezug auf § 19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Zuwendungen zu notwendigen Begleitmaßnahmen gewähren. Zur Sicherstellung einer angemessenen regionalen Verteilung werden die für diese Förderung verfügbaren Haushaltsmittel auf die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe nach Kriterien der regionalen Betroffenheit und Qualitätskriterien kontingiert.

1.2 Ziel der Förderung ist die Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, um ihnen zu einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verhelfen.

- 1.3 Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen gefördert werden.
- 1.4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Personenkreis
- 2.1.1 Arbeitslose Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen mit Wohnsitz im Land Brandenburg, die keine Leistungen nach den §§ 117 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Sozialhilfeleistungen bestreiten.
- 2.1.2 Arbeitslose Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen mit Wohnsitz im Land Brandenburg, auch Leistungsbezieher bzw. -bezieherinnen nach den §§ 117 ff. SGB III, die ergänzenden Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe beziehen, werden gefördert, wenn sie
- alleinerziehend oder
 - schwerbehindert sind oder es sich um
 - Frauen ab 45 Jahren oder um
 - Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter bis zu 25 Jahren handelt.
- 2.2 Arbeitsplätze
- 2.2.1 Einzelarbeitsplätze
- 2.2.2 Arbeitsplätze in Arbeits- und Qualifizierungsprojekten
- 2.2.3 Die Arbeitsplätze müssen nicht den Kriterien der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit im Sinne des § 19 BSHG entsprechen.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Arbeitgeber, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme geeignet erscheinen.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- Dies gilt nicht für:
- Kommunale Mittel,
 - Förderungen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III,
 - Förderungen nach §§ 260 ff. in Verbindung mit § 416 SGB III (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen),
 - Bundesjugendplan-Programm „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“, „Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich“ und weitere gleichgeartete Förderprogramme des Bundes,
 - Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - ABM-Grundförderung - des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung, ohne beschäftigungsbegleitende Qualifizierung,
 - Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung - des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung,
 - Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).
- 4.2 Es muss ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu tariflichen (ersatzweise: ortsüblichen) Bedingungen für mindestens ein Jahr abgeschlossen werden.
- 4.3 Wenn sich bei einem Arbeits- und Qualifizierungsprojekt gemäß Nummer 2.2.2 die Beschäftigungsstellen der Teilnehmer/-innen bei einem vom Zuwendungsempfänger verschiedenen Dritten befinden, sind die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und gegebenenfalls die §§ 291 ff. SGB III, Vorschriften zur Arbeitsvermittlung, zu beachten.
- Die Beschäftigungsstellen sollen für die Teilnehmer/-innen auf ein Jahr ausgelegt sein.
- 4.4 Weder bei Einzelarbeitsplätzen noch bei den Beschäftigungsstellen darf der Einsatz eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin nach dieser Richtlinie zum Wegfall eines bereits bestehenden vergleichbaren Arbeitsplatzes oder dessen zeitlicher Reduzierung führen.
- 4.5 Der örtliche Träger der Sozialhilfe bezuschusst die Maßnahme je Teilnehmer/-in mindestens in Höhe von 1.000,- DM pro Monat.
- Ein besonderer Nachweis der Ersparnis der Sozialhilfe ist nicht erforderlich.
- 4.6 Bei Einzelarbeitsplätzen gemäß Nummer 2.2.1 bei Arbeitgebern, die nicht gemeinnützige Zwecke nach §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgen, darf die Summe aus Landeszuschuss und Zuschuss des örtlichen Trägers der Sozialhilfe bis zu 80 % des Bruttoarbeitsentgeltes des geförderten Arbeitnehmers/der geförderten Arbeitnehmerin incl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung betragen; sie darf die Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nicht überschreiten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Förderbetrag
- 5.4.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Lohnkosten der Teilnehmer/-innen, laufende Sachmittel, fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung und Qualifizierung.
- 5.4.2 Der Zuschuss für die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.4.1 beträgt bis zu 1.200,- DM pro Teilnehmer/-in im Monat.
- 5.5 Förderdauer
ein Jahr

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Freiwerdende Arbeitsplätze sind während des Förderzeitraumes innerhalb eines Monats neu zu besetzen. Andernfalls ist die Förderung anteilig zurückzufordern.

Lohnersatzleistungen, die wegen Arbeitsunfähigkeit der Teilnehmer/-innen durch Sozialversicherungsträger für ganze Monate gewährt werden, werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind über den zuständigen Träger der Sozialhilfe bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 03 31/76 12 00)

zu stellen.
- 7.2 Zu beachtende Vorschriften
- 7.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung

der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.2.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlass weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.3) festlegen.

8. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bzw. die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmmzentrale, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere die Zahl der in Einzelarbeitsplätzen und in Arbeits- und Qualifizierungsprojekten Beschäftigten einschließlich der jeweiligen Beschäftigungsdauer sowie zu einem späteren Zeitpunkt die Zahl der Übergänge in unbefristete/befristete Arbeitsverhältnisse. Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 01.01.1999 in Kraft und tritt am 31.12.1999 außer Kraft. Die Richtlinie „Arbeit statt Sozialhilfe“ vom 31. März 1996, zuletzt geändert am 25. Februar 1998 (ABl. S. 331), tritt am 31.12.1998 außer Kraft.

Festlegung der Berufszweige, in denen kein ausreichendes Angebot an weiblichen Arbeitskräften besteht, nach § 7 Abs. 3 Frauenförderverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 30. November 1998

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie nach § 7 Abs. 3 Frauenförderverordnung (FrauFöV) vom 25. April 1996 (GVBl. II S. 354) festgelegt, daß in folgenden Berufszweigen kein ausreichendes Angebot an weiblichen Arbeitskräften besteht:

Dies gilt in der Gruppe der

- Feinblechner, Installateure für
 - Feinblechner
 - Rohrinstallateure
 - Rohrnetzbauer, Rohrschlosser
- Schlosser für
 - Schlosser
 - Bauschlosser
 - Blech- und Kunststoffschlosser
 - Maschinenschlosser
 - Betriebs-, Reparaturschlosser
 - Stahlbauschlosser, Eisenschiffbauer
- Mechaniker für
 - Kraftfahrzeuginstandsetzer
 - Landmaschineninstandsetzer
 - Flugzeugmechaniker
- Maurer, Betonbauer für
 - Maurer
 - Betonbauer
- Zimmerer, Dachdecker, Gerüstbauer für
 - Zimmerer
 - Dachdecker
 - Gerüstbauer
- Straßen-, Tiefbauer für
 - Pflasterer, Steinsetzer
 - Straßenbauer
 - Gleisbauer
 - Sprengmeister (außer Schießbauer)
 - Kultur-, Wasserbauwerker
 - Sonstige Tiefbauer
- Bauhilfsarbeiter für
 - Erdbewegungsarbeiter
 - Sonstige Bauhilfsarbeiter
- Bauausstatter für
 - Isolierer, Abdichter
 - Ofensetzer, Luftheizungsbauer
 - Estrich-, Terrazzoleger
- Tischler, Modellbauer für
 - Sonstige Holz-, Sportgerätebauer
- Maschinisten und zugehörige Berufe für
 - Erdbewegungsmaschinenführer
 - Baumaschinenführer

Handelt es sich nach Einschätzung der Vergabestelle um die Vergabe eines Auftrags, zu dessen Ausführung üblicherweise Angehörige einer oder mehrerer der oben genannten Berufsgruppen eingesetzt werden, kann die Vergabestelle bereits zum Zeitpunkt der Bekanntmachung darauf verzichten, nach der Frauenförderverordnung zu verfahren. Die Entscheidung ist in den Vergabevermerk aufzunehmen.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Land Brandenburg an In- und Auslandsmessen sowie -ausstellungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Vom 2. Dezember 1998

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Land Brandenburg an In- und Auslandsmessen sowie -ausstellungen vom 6. Oktober 1998 (ABl. S. 954) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 sind nach „Geschäftssitz“ die Worte „oder Betriebsstätte“ einzufügen.
2. In Nummer 3.1 ist nach dem Katalog von der Förderung ausgeschlossener Unternehmen (letzter Spiegelstrich: „Unternehmen der Immobilienwirtschaft“) der Absatz:

„Ausgeschlossen sind ferner Zuwendungen in den unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereichen, im Schiffsbau, im Verkehrssektor und die Beihilfen für Ausgaben für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei, für die die de-minimis-Regelung nicht anwendbar ist.“

einzufügen.

Einstellung von Rechtsreferendaren Festsetzung der Ausbildungskapazität

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
Vom 3. Dezember 1998

1. Im Land Brandenburg werden zum 1. Mai 1999 Rechtsreferendare zur Ableistung des allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienstes eingestellt.

Stammdienststellen werden die Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam sein.

Bewerbungen, die einschließlich aller Anlagen spätestens am **19. Februar 1999** vollständig eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
- Referendarausbildung -
14767 Brandenburg an der Havel.

Dort können ab sofort auch das Merkblatt über die Ernennung zur Rechtsreferendarin bzw. zum Rechtsreferendar und weitere Unterlagen angefordert werden.

2. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg (JurVDKpV) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Juristenausbildungsrechts vom 8. September 1998 (GVBl. II S. 579) ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze im Hinblick auf den ersten Einstellungstermin des Jahres 1999 neu bekannt zu machen. Insgesamt stehen im Land Brandenburg in den vier Landgerichtsbezirken nunmehr

200 Ausbildungsplätze

zur Verfügung.

Entgelttarife der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB)

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
Vom 1. Dezember 1998

Die Sonderabfallgesellschaft hat rückwirkend auf den 1. Januar 1998 eine Ergänzung ihrer Entgelttarife beschlossen. Die nachfolgenden Entgelttarife in der geänderten Fassung sind vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung als oberster Abfallwirtschaftsbehörde genehmigt worden.

Tarifstelle	Gegenstand	Entgelt
1	Zuweisung angedienter Abfälle (Zugrunde gelegt werden die tatsächlichen Entsorgungskosten ab Eingangsbereich der Entsorgungsanlage. Sind diese Entsorgungskosten der SBB im Einzelfall nicht bekannt, hat die Bemessung des Entgeltes unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten nach Schätzung zu erfolgen.)	3 % der Kosten, die für die Behandlung, Lagerung und Ablagerung der angedienten Abfälle entstehen
2	Änderung eines Zuweisungsbescheides **	100 - 500 DM *
3	Zurückweisung angedienter Abfälle nach § 6 Sonderabfallentsorgungsverordnung **	200 - 2.000 DM *
4	Aufhebung einer Zuweisung, soweit die Aufhebung durch den Andienungspflichtigen veranlaßt wurde **	100 - 500 DM *
5	Ausfertigung einer Nachweisbestätigung, soweit diese mit einer Zuweisung ausgefertigt wurde **	200 DM

Bei einer Umstellung von bis zum 31.12.1998 gültigen Nachweisbestätigungen auf den Europäischen Abfallkatalog wird kein Entgelt nach Tarifstelle 5 erhoben, soweit die Nachweisbestätigungen mit einer Zuweisung ausgefertigt werden und die Umstellung bis zum 31.12.1998 bei der SBB beantragt wird.

* nach Aufwand

** Bezieht sich die Maßnahme auf einen Entsorgungsnachweis mit mehreren Verantwortlichen Erklärungen, so wird ein der Anzahl der Verantwortlichen Erklärungen entsprechender mehrfacher Satz des Entgeltes erhoben.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1056

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 52 vom 22. Dezember 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0